

Schützenzunft Staldenried

gegründet 1886

Sammlung der Statuten / Satzungen / Reglemente Bestimmungen für Wanderpreise

Inhaltsverzeichnis	Seite
- „Ischi Schützuzunft“ von Leo Abgottspon	1
- Gründungsstatuten vom 08. September 1886	2
- Überarbeitete Statuten vom 24. März 1974	4
- Genehmigung der Statuten durch den Staatsrat vom 25. Juni 1975	10
- Massgebende Artikel von 1886 – 1958	11
- Zunftbecherreglement vom 24. März 1974	17
- Rebumbruchreglement vom 09. November 1975	19
- Satzungen für den Ostermontag vom 03. April 1972	21
- Reglement für das Endschiessen vom 23. April 1973	25
- Bestimmungen für den Wanderpreis „Ostermontag“	28
- Bestimmungen für den Wanderpreis „Jahresmeister“	29
- Bestimmungen für den Wanderpreis „Tagessieger Endschiessen“	31

Erstausgabe: Frühjahr 1976
Stand vorliegender Ausgabe: Ostermontag 2005

„Es lebe die Schützenzunft Staldenried“

I s c h i S c h ü t z z u n f t

D'Wehrpflichtigu Stalurieder
 sind tapferi Schützubrieder
 güeti Waffe schlächti Schitzu
 tient dum Vaterland wenig nitzu
 will sich ä Schütz nit blamieru
 mües är flissig ga trenieru
 päng päng ufs niwa gladu
 ä Schluck Rieder cha nit schadu
 was seischt dü da Jgnatz
 sowas sigi nummu fär Katz
 lüög wie das cha wirku
 jetz schiessi de wie di Tirku
 Fär di pass üf und nim di zämu
 und schiess kei Schuss där näbu
 ja wer hetti das gi deicht
 dass är s'beschti Resultat erreicht
 du Natz hets g'juckt und gibissu
 är hett s'Gwehr an sich gärissu
 ohni sich zerscht noch z'bigiessu
 fat är schis Programm a schiessu
 Schuss um Schuss schickt är ins Zentrum
 und schiesst am änd gar s'Maximum
 hätzli tiensch schich gratulieru
 jede cha gwinnu und värlieru
 so is gsi wier welles nit värgässu
 isch witer im edlu Wettstritt z'mässu
 hitu und bis in alli Züekunft
 erhalte Gott ischi Schützuzunft.

Von unserem Schützenbruder Abgottspon Leo 1909
 vorgetragen am gemütlichen Zunfthock vom 1.3.75

Staldenried, im Februar 1976

Gründungsstatuten der Schützengunft Staldenried gegründet 1886

Im Jahre 1886 den 8. Herbstmonat, haben die gefertigten eigenhändig unterzeichneten Schiessbrüder von Staldenried einen neuen Schiessverein gegründet, folgenden Regeln und Beschlüssen, die alle Teilnehmer der Gesellschaft einstimmig angelobt und zu jeder Zeit getreu und aufrechte zuhalten, versprochen haben.

1. Der Einschuss oder das Gründungskapital ist für jedes Mitglied auf Fr. 10.-- festgesetzt, welches am ersten Schiesstag dem Vereinsvorstehenden zu verzinsen ist.
2. Die ersten zwei Schiesstage sind festgesetzt auf Oster- und Pflingstmontag, die drei andern auf drei beliebige Tage im Herbst- oder Weinmonat. An jedem dieser Tage sind 10 Schüsse abzugeben.
3. Blumen beträgt jedesmal $\frac{1}{3}$ des eingegangenen Geldes, der Resten soll unter die 6 Höchstfolgenden nach dem Wert der Schüsse verteilt werden. Der Blumen kann nicht auf zwei aufeinanderfolgende Male vom Gleichen bezogen werden.
4. Das Schiessen findet jedesmal um zwölf Uhr Mittags statt. Um halb zwölf wird umgeschlagen.
5. Das Zeichnen geht nach dem Range. Es dürfen nur Brüder zeichnen.
6. Das Schiessen soll nach dem Alter und von jedem Bruder selbst abgegeben werden.
7. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung werden folgende Strafartikel gemacht:
 - A. Zu einer Busse von 20 Cet. verfällt:
 1. Wer ohne wichtigen Grund sich verspätet.
 2. Wer am Schiesstage nicht anwesend ist, obgleich er Erlaubnis vom Hauptmann hat, 10 Cet.
 3. Wer auf dem Schiessplatze sich ohne Erlaubnis vom Vorstand entfernt.
 4. Wer auf dem Rückmarsch ohne Bewilligung des Hauptmannes abwesend ist.
 5. Wer ohne Gewehr erscheint.
 - B. Eine Busse von 50 Cet. wird verhängt:
 1. Für jedes unangemeldete, oder ungerechtfertigte Ausbleiben am Schiesstage.
 2. Unschicklichkeiten mit den Gewehren so wie dieselben aufgezogen auf dem Schiessplatz anzukommen.
 3. Jeder der Streit anstiftet durch Spott oder Schimpfnamen, so dass Klage erhoben wird. Sollte dies wiederholt vorkommen, so kann die Strafe verdoppelt werden, oder zum dritten oder vierten Male wird ein Ruhesterer ohne Entschädigung aus der Gesellschaft ausgeschlossen.
8. Der Gesellschaft steht eine Kommission vor, bestehend aus drei Mitgliedern, dem Präsident und Hauptmann und Schreiber. Dieser Rat ist jährlich einer Wiederwahl unterworfen.
 Beugnisse des Präsidenten sind die Besorgung der aufzufüllenden Liste an den Staats-Rat und des allfällig zugestellten Geldes. Dem Hauptmann steht die Ueberwachung der Regeln im besonderen zu.
 Der Sekretär hat die Verpflichtung an jedem Schiesstage die Schüsse auszuzeichnen und am Ende dem Präsidenten an den verschiedenen schriftlichen Arbeiten zur Hilfe zu stehen.

9. Wenn einer oder der Andere wünscht in den Schiessverein einzutreten, so muss derjenige das Begehren an den Vereinsvorstand stellen, jener den gesamt Schützenbrüdern unterbreiten, worüber alle im geheimt, vermittels schriftlicher Abstimmung zu vollziehen haben, worüber die Mehrheit entgiltig entscheidet.
10. Wenn einer aus dem Schützenverein stirbt, so sind alle Uebrigen über Strafe A verpflichtet nach Verordnung des Vorstandes zur hl. Messe zu gehen.
Vorliegender Art. ist für jene welche Erben haben.
11. Wenn ein Bruder stirbt ohne taugliche Erben, so ist der erststehende Erbe verpflichtet das oben benannte Einschussgeld am ersten darauffolgenden Schiesstage samt Zins dem Schützenpräsident zu entrichten.
Wenn obiger Artikel erfüllt ist so lassen die Schützenvereinsbrüder jenem eine hl. Messe lesen, welche aus der Kasse des Vereins bezahlt wird.
12. Dem Art. 9 wird beigesetzt dass einer das Sämtlichmehr von den Schützenbrüdern haben muss, sonst nicht aufgenommen wird.
Das Einzahlen für Denjenigen wird laut Uebereinkunft der Schützenbrüder ermittelt werden. Das Uebrige bleibt wie oben.
13. Die Söhne eines Schützenbruders werden aufgenommen mit Einzahlung von 5.-- Fr. und einer Doppelkanne Wein, jedoch nicht unter 18 Jahre alt.
14. Jeder Nicht-Bruder kann seine Schiessübung machen mit Einzahlung von 50 Cet.

Staldenried, im Februar 1976

Für getreue Abschrift

Auxilius FURRER

Konrad ABGOTTSPON

Ueberarbeitete Statuten der Schützenzunft Staldenried, gegr. 1886

I. NAME UND ZWECK:

Art. 1 Die Schützenzunft Staldenried, gegründet im Jahre 1886 mit Sitz in Staldenried bezweckt:

- a) Die Pflege der Tradition und erhalten derselben
- b) Das Pflegen der Kameradschaft
- c) Die Förderung des Schiesswesens

Namensänderungen seit der Gründung:

1886 Schiessverein
1896 Freiwilliger Schiessverein
1919 Schiessverein „Libertas“

Der heutige Namen „Schützenzunft Staldenried“ wird in den Statuten von 1919 Art. 9 erstmals erwähnt.

Siehe Statuten 1896 Art. 1
1919 Art. 2

II. MITGLIEDSCHAFT:

Art. 2 Um die Mitgliedschaft der Schützenzunft zu erwerben, sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- a) Ist der Vater Mitglied der Schützenzunft, kann die Mitgliedschaft durch jeden seiner Söhne erworben werden. Das Mindestalter für einen Eintritt beträgt 18 Jahre.
Die Anwesenheit an der GV an welcher die Aufnahme erfolgt, ist für Neueintretende Grundbedingung.
An der GV nicht anwesende Bewerber können nicht aufgenommen werden.
- b) Aufgenommen werden können nur Bürger von Staldenried. Nichtbürger können nur um Aufnahme ersuchen, wenn sie mindestens seit 5 Jahren in Staldenried Wohnsitz haben.
Ist ein Nichtbürger Mitglied der Schützenzunft, können die Söhne desselben die Mitgliedschaft wie unter Art. 2a nur erwerben, wenn sie seit 5 Jahren in Staldenried Wohnsitz haben, und zum Zeitpunkt des Eintrittes diesen noch inne haben.
- c) Die nicht unter Art. 2a fallenden Bewerber richten sich nach den Beschlüssen der GV, wobei eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden für eine Aufnahme erforderlich ist.
Diese Bewerber nehmen an der betreffenden GV nicht teil.
- d) Die Anmeldungen sind jeweils schriftlich an den Vorstand zu richten.
- e) Der jeweilige Ortspfarrer ist Schützenbruder.

Siehe Statuten 1886 Art. 9, 12, 13
1896 Art. 2
1919 Art. 4, 5, 6, 25b
1919 Art. 16 intern

Art. 3 a) Der Eintritt erfolgt nach Aufnahme durch die Generalversammlung.

Mitgliedschaft

Art. 2, Absatz f (neu)

Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder sind:

1. Zunftbrüder mit 50 Jahre Zugehörigkeit zur Schützenzunft
2. Personen, die sich um die Schützenzunft Staldenried besonders hervorgetan haben
3. Personen, die sich im Schiesswesen, im Militär oder für Gemeinde bzw. Burgerschaft Staldenried in besonderer Weise hervorgetan oder besondere Ehre eingelegt haben.

Zunftbrüder mit 50 Jähriger Zugehörigkeit zur Schützenzunft werden in der Generalversammlung mit Überreichung der Ehrenurkunde automatisch zu Ehrenmitgliedern.

In allen anderen Fällen fällt die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes oder von Schützenbrüdern in die Kompetenz der Generalversammlung.

Statutenänderung genehmigt an der Generalversammlung vom Ostermontag 2007

Der Zunftpräsident: Julian Abgottspon

Die Revenvögte: Michel Abgottspon
Peter Brigger

Mitgliedschaft II

Art. 2

Für Artikel 2 c) der Statuten wird folgende Regelung vorgenommen:

1. Waren Vater, Grossvater oder Urgrossvater, vaterseits, Mitglied der Schützenzunft oder Grossvater oder Urgrossvater, mutterseits, Mitglied der Schützenzunft, kann die Mitgliedschaft bis zum Ende des Kalenderjahres in dem das 25. Lebensjahr erfüllt wird, wie folgt erworben werden:

Eintrittsgeld	Fr.	100.--
Becher	Fr.	30.--
Doppelkanne Wein	Fr.	15.--

2. Waren Vater, Grossvater oder Urgrossvater, vaterseits, Mitglied der Schützenzunft oder Grossvater oder Urgrossvater, mutterseits, Mitglied der Schützenzunft, kann die Mitgliedschaft nach erfülltem 25. Lebensjahr nach Kalenderjahr wie folgt erworben werden:

Eintrittsgeld	Fr.	200.--
Becher	Fr.	30.--
Doppelkanne Wein	Fr.	15.--

3. War bisher nach Punkt 1 und Punkt 2, obgenannt, niemand in der Schützenzunft, kann die Mitgliedschaft wie folgt erworben werden:

Eintrittsgeld	Fr.	300.--
Becher	Fr.	30.--
Doppelkanne Wein	Fr.	15.--

Die Neuregelung gilt für Bürger von Staldenried, Nichtbürger müssen seit mindestens 5 Jahren den Wohnsitz in Staldenried haben.

Artikel 2 c) und 2 d) der Statuten bleibt in Kraft, die Neuregelung wird auf maximal fünf Jahre begrenzt, sie tritt für die GV 2009 in Kraft und endet spätestens an der GV 2013, eine Abänderung oder Aufhebung ist jederzeit durch einen GV-Beschluss möglich.

Statutenänderung genehmigt an der Generalversammlung vom Ostermontag 2009

Der Zunftpräsident: Gerhard Brigger

Die Rebenvögte: Michel Abgottspon
 Peter Brigger

b) Das Eintrittsgeld, sowie der Preis für den Zunftbecher werden jährlich durch die GV festgesetzt.

c) Jeder Neueintretende hat eine Doppelkanne Wein (3 Liter) den Anwesenden persönlich einzuschenken. Der Eintrittswein kann von der Schützenzunft gekauft werden, kann aber auch anderswo besorgt werden.

Siehe Statuten 1886 Art. 1, 13

Art. 4 Der Austritt erfolgt:

a) Durch Tod.

Die Söhne eines verstorbenen Zunftbruders können zu normalen Bedingungen wie unter Art. 2a aufgeführt, in die Zunft eintreten.

b) Durch freiwilligen Austritt, insofern der Austretende seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist. Bei freiwilligem Austritt eines Mitgliedes fallen die Söhne desselben bei einer Anmeldung um Aufnahme in die Zunft unter „Die nicht unter Art. 2a fallenden Bewerber“ Art. 2c.

c) Durch Ausschluss durch die GV auf Antrag des Vorstandes, wobei eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist.

d) Beim Austritt erlischt jegliches Recht am Vereinsvermögen.

Siehe Statuten 1886 Art. 10, 11
1896 Art. 7D, 12
1899 Art. 2
1919 Art. 7, 8
1919 Art. 1 – 8 intern

III. ORGANISATION:

Art. 5 Die Organe der Schützenzunft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand

Art. 6 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich am Ostermontag nach dem Hochamt statt. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- Appell
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes (laut Zunftbucheintragung)
- Abnahme der Jahresrechnung
- Mutationen
- Statutenänderungen
- Reglementsänderungen
- Festsetzen des Eintrittsgeldes, sowie der Bussen
- Wahlen
 - a) des Vorstandes
 - b) des Zunftpräsidenten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Zunftmitgliedern
- Verschiedenes

- Art. 7 Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:
- a) Durch den Vorstand
 - b) Auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder
- Siehe Statuten 1919 Art. 9, 11, 12, 15, 16
1919 Art. 20 intern
1923 Art. 21

IV. OBLIEGENHEITEN DES VORSTANDES:

- Art. 8 Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten und 2 Rebenvögten.
Die Amtsdauer beträgt jeweils 4 Jahre.
- Art. 9 Dem Präsidenten obliegen alle administrativen Arbeiten. Er hat auch die Generalversammlung zu leiten. Der Zunftpräsident hat dafür zu sorgen, dass das Zunftbuch regelmässig und wahrheitsgetreu nachgeführt wird.
- Art. 10 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist der Schützenzunft gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
- Art. 11
- a) Die Rebenvögte sind verantwortlich für die Bearbeitung und Bewirtschaftung der Zunftreben. Ihnen obliegen auch die Arbeiten im Zunftkeller.
 - b) Die Rebenvögte amten zugleich als Revisoren der Schützenzunft.
 - c) Die Rebenvögte bestimmen den Standort für die Mistabgabe, und setzen die Rebwerkstage fest.
- Siehe Statuten 1896 Art. 9e, 9f, 9g
1919 Art. 19, 21a, 21b, 22
1919 Art. 11 – 15, 18 – 20 intern

V. RECHTEN UND PFLICHTEN DES SCHÜTZENBRUDERS:

- Art. 12
- a) Die Zunftbrüder sind unter sich gleich berechtigt. Jeder Zunftbruder hat gleiches Stimmrecht, und ist in den Vorstand wählbar.
 - b) Jeder Zunftbruder hat das Recht der freien Stimmabgabe, Meinungsäusserung und Antragstellung in der Generalversammlung.
- Art. 13
- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet für die Dauer von 4 Jahren die Wahl in den Vorstand anzunehmen.
 - b) Jedes Mitglied ist verpflichtet pro Jahr eine Tagschicht in den Zunftreben zu arbeiten, sowie jedes Jahr eine tragbare Last Mist in die Reben zu verabreichen.
Vom 65. Lebensjahr an sind die Schützenbrüder vom Rebwerk, vom 60. Lebensjahr an von der Mistabgabe freizulassen. Der Schützenbruder muss allerdings während 30 Jahren im Verein gedient haben, und seinen Verpflichtungen gegenüber der Zunft regelmässig nachgekommen sein.

- c) Bei nicht Erfüllen der Rebwerkspflicht, oder Nichtabgabe von Mist, werden Bussen erhoben. Diese werden jährlich von der GV festgesetzt.

Zusatz zu den Rechten und Pflichten des Schützenbruders, Seite 7 + 8

An der ordentlichen Generalversammlung vom Ostermontag 1994 wurde Art. 13, Seite 7- 8 teilweise abgeändert, und zwar wie folgt:

- Art. 13:
- a) bleibt unverändert.
 - b) jedes Mitglied ist verpflichtet, pro Jahr eine Tagschicht in den Zunfttreden zu arbeiten.
Vom 60. Lebensjahr an sind die Schützenbrüder vom Rebwerk befreit.
 - c) Bei Nichterfüllen der Rebwerkspflicht werden Bussen erhoben.
Diese werden jährlich an der GV festgesetzt.
 - c) auf Seite 9 bleibt unverändert.

Staldenried, den 04.04.1994

Der Zunftpräsident: German Regotz

Die Rebenvögte: Viktor Abgottspon
Michael Furrer

Rechten und Pflichten des Schützenbruders

Art. 13, Absatz b)

Jedes Mitglied ist verpflichtet pro Jahre eine Tagschicht in den Zunfttreden zu Arbeiten.

Per Ende des Kalenderjahres in dem das 65. Lebensjahr erfüllt wird, sind die Schützenbrüder vom Rebwerk befreit.

Statutenänderung genehmigt an der Generalversammlung vom Ostermontag 2007

Der Zunftpräsident: Julian Abgottspon

Die Rebenvögte: Michel Abgottspon
Peter Brigger

- d) Jedes Mitglied ist im Geheimen verpflichtet alljährlich am Ostermontag am Totenamt für die verstorbenen Zunftbrüder teilzunehmen.

Siehe Statuten 1919 Art. 23, 24, 25a
 1919 Art. 1 – 8, 17, 20 intern
 1946 Art. 29
 1958 Art. 30

VI. SCHIESSUEBUNGEN:

- Art. 14 Die Schützenzunft führt alljährlich am Ostermontag, sowie im Herbst ihre eigenen Zunftschüssen gemäss speziellen Reglementen durch.

Siehe Statuten 1896 Art. 9a
 1899 Art. 3, 4

VII. FINANZIELLES:

- Art. 15 Das Zunftvermögen besteht aus:

- a) Grundstücken
- b) Gebäulichkeiten
- c) Kapitalien

Haftung: Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Siehe Statuten 1919 Art. 26 – 28
 1946 Art. 28

VIII. ALLGEMEINES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

- Art. 16 Die Auflösung der Zunft kann erfolgen wenn die Zahl der Mitglieder unter 10 Mitglieder gesunken ist, oder durch Beschluss von 4/5 aller Mitgliederstimmen.
 Bei Auflösung der Schützenzunft soll das Vereinsvermögen der Gemeindebehörde zu Handen eines später sich bildenden Vereins in Staldenried, der den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt, zugestellt werden.
 Bildet sich innerhalb von 5 Jahren kein neuer Verein, ist die Gemeindebehörde berechtigt, das Vereinsvermögen für wohltätige Zwecke in Anwendung zu bringen.

Siehe Statuten 1919 Art. 32, 33

- Art. 17 Eine Revision der Statuten kann stattfinden auf Antrag des Vorstandes, oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

Siehe Statuten 1919 Art. 31

- Art. 18 Der Vorstand der Schützenzunft ist verpflichtet dafür besorgt zu sein, dass alljährlich am Ostermontag für die verstorbenen Schützenbrüder ein Totenamt abgehalten wird. Jedes Mitglied ist im Geheimen verpflichtet an diesem teilzunehmen.
- Art. 19 Jeder Zunftbruder hat seinen eigenen Zunftbecher, aus welchem bei jedem Zunftanlass getrunken wird. Näheres hierüber siehe spezielles Reglement.
- Art. 20 Vorliegende Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 24. März 1974 genehmigt, und ersetzen alle bisherigen Statuten seit der Gründung im Jahre 1886.

Der Zunftpräsident: Abgottspon Konrad

Die Rebenvögte: Abgottspon Basil
Furrer Leo

An das Militärdepartement des Kantons Wallis:

Die Statuten der Schützenzunft Staldenried entsprechen den Vorschriften über das gesetzlich organisierte Schiesswesen. Ich beantrage, diese zu genehmigen.

Lalden, den 12. 6. 1975

Eidg. Schiessoffizier des Kreises 4

gez. Imstepf Louis

Massgebende Artikel seit der Gründung im Jahre 1886

1896 Art. 1 Der freiwillige Schiessverein von Staldenried hat den Zweck das Schiesswesen im Allgemeinen zu unterstützen und zu fördern, und den schiesspflichtigen Militärs weitere Kosten zu ersparen, wie auch um sich besser im Schiesswesen zu üben.

Art. 2 Jeder Bürger der Gemeinde kann in den Verein aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder es für gut erachten.

Art. 7D Die GV hat das Recht jedes Mitglied dass das erste Mal und auf das zweite Mal die öffentliche Ordnung und Ruhe im Vereinsleben stört, mit einer Busse je nach zu bestrafen, das dritte Mal wird der Ruhestörer aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies ist auch der Fall wenn ein Mitglied den jährlichen Beitrag nicht bezahlen will.

Art. 9 Der Vereinsvorstand hat folgende Amtsbefugnisse:

- a) Er tagt die Vereinsmitglieder für die Schiessübung ein, und nötigenfalls die Generalversammlung.
- e) Er hat jährlich bei der Generalversammlung die Rechnung abzugeben über Ein- und Ausgaben des Vereins.
- f) Er soll schliesslich Sorge tragen, dass bei den Versammlungen alles mit Ordnung angefangen und beendet werde, dass nicht gegen Sittlichkeit und Anstand geschehe.
- g) Er hat das Recht gegen Vergehungen Strafen auszusprechen.

Art. 12 Jenes Mitglied welches von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen wird, hat auch kein Anrecht mehr am Vereinsvermögen.

1899 Art. 2 Mehr ist am gleichen Tag (3. April 1899) einstimmig abgemacht worden: Es solle jeder Bruder welcher aus dem Verein austritt, das Kapital welches derselbe laut Akt, d.h. vom Tage seiner Eintrittserklärung an gerechnet, schuldet, sofort bezahlen. Weigert er sich, so soll er dem Betreibungsamt übergeben werden. Das ist auch gleich geltend wenn einer stirbt, so haben es die Erben zu bezahlen.

Art. 3 Ein jeder Schützenbruder welcher selbst kein Gewehr hat, ist nicht verpflichtet eines auf den Schiessplatz zu bringen, alle Uebrigen sind verpflichtet ihre eigene Waffe mitzubringen.

Art. 4 Es ist strengstens verboten, und zwar unter Strafe von 50 Cet. nahe, oder um den Schiessenden zu stehen, sondern in einer Entfernung von 4 Metern.

1919 Art. 2 Der Schiessverein hat folgendes zum Zwecke:

Förderung und Hebung des Schiesswesens im Allgemeinen, den Schiesspflichtigen Militärs durch genaue Vollziehung des jährlichen vom Schweiz. Militärdepartemente auszugebenden Schiessprogrammes, die Erfüllung Ihrer Obliegenheiten zu erleichtern, vaterländische Gesinnung zu pflegen und zu heben.

Art. 4 Jeder in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Schweizerbürger der in der Gemeinde wohnt, kann nach zurückgelegtem 18. Altersjahr Mitglied des Vereins werden.

Art. 5 Die Anmeldung zum Eintritt hat schriftlich bei einem Vorstandsmitglied zu geschehen.

Art. 6 Beginn: Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch die Generalversammlung.

Art. 7 Ende: Die Mitgliedschaft endigt: Durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung, und durch Ausschluss.

Art. 8 Ausschluss: Mitglieder welche dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwider handeln, oder sich den durch den Verein selbst, oder dem Vorstand getroffenen Anordnungen, ganz besonders auf dem Schiessplatze nicht fügen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vermögen, als auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 9 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

Art. 11 Bestand: Die Hauptversammlung wird gebildet aus den Aktivmitgliedern des Vereins.

Art. 12 Befugnisse: Der Frühlingshauptversammlung liegt ob:

- a) Namensaufruf
- b) Wahl von Stimmzählern
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Sinne von Art. 7, 8, 9. Mitteilung des Bestandes und der Mutationen seit der letzten Hauptversammlung.
- d) Entgegennahme der Jahresrechnung, sowie der Berichte des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr.
- e) Bestimmung der Bussen für das laufende Jahr.
- f) Entscheidung über die Verwendung der Beiträge des Bundes, des Kantons und der Gemeinde.
- g) Vorlage des Budgets.
- h) Wahl des Vorstandes.
- i) Verlesen und eventuelle Abänderung der Schiessordnung.
- k) Erläuterung der Schiessvorschriften des Bundes.

Im fernern entscheidet die Hauptversammlung über Gutachten und Anträge des Vorstandes. Revision der Statuten, Angehörigkeiten zu grösseren Verbänden. Festsetzung von Ehrengaben, Abhaltung von Vereinsschiessen jeder Art, und alle sonstigen Vorkommnissen, deren Erledigung nicht naturgemäss, oder durch Vorschriften gegenwärtiger Statuten in der Kompetenz des Vorstandes fallen.

Art. 15 Beschlussfassung: Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch vorausgegangene rechtzeitige Anzeige bekannt gegeben wurde. Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, falls nicht fünf Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

Bei Stimmgleichheiten hat der Präsident Stichentscheid, in allen andern Fällen stimmt er nicht mit.

Art. 16 Bestand: Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

Art. 19 Einberufung: Der Vorstand wird vom Präsident mindestens 8 Tage vor der Versammlung einberufen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

Art. 21 Obliegenheiten:

- a) Im Allgemeinen: Der Vorstand behält das Wohl des Vereins im Auge, vertritt den Verein nach aussen, berechtigt und verpflichtet den Verein rechtsgeschäftlich, solange der Vertragswert Franken 300.--nicht übersteigt, nimmt alle Zuwendungen an den Verein in Empfang, verwaltet das Vereinsvermögen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Schriftführer gemeinsam.
- b) Im Besonderen:
 1. Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen, trifft die im Interesse des Vereins notwendig erscheinenden Anordnungen, überwacht die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder, und hat im Allgemeinen für die Handhabung der Statuten und sonstigen Vorschriften sowie für allseitige Förderung der Interessen des Vereins besorgt zu sein. Auf jede ordentliche Frühlingshauptversammlung fertigt er einen summarischen Bericht über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr ab.
 2. Der Schriftführer führt die Protokolle über sämtliche Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen und hat jedes derselben bei der nächstfolgenden Hauptversammlung resp. Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulesen. Er führt das vorschriftsgemässe Mitgliederverzeichnis und besorgt Korrespondenzen nach Anleitung des Präsidenten. Er verwaltet das Archiv nach Massgabe des diesbezüglichen Spezialreglementes, besorgt die Schiesskampfstabilität.
 4. Der Kassier ist verpflichtet ein genaues Kassabuch zu führen. Er leitet das Rechnungswesen und legt der Generalversammlung die Rechnung vor. Er verwaltet das Vereinsvermögen, sorgt für den Eingang der Beiträge und Zuwendungen, nimmt für den Verein die Zahlungen vor, und stellt verbindliche Quittungen aus.

Art. 22 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für alles ihm anvertraute Gut verantwortlich und materiell haftbar.

Art. 23 Gleichstellung: Die Mitglieder sind unter sich gleichberechtigt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht und ist in den Vorstand wählbar.

Art. 24 Rechte: Jedes Mitglied hat das Recht der freien Stimmabgabe, Meinungsäußerung und Antragstellung in der Hauptversammlung.

Art. 25 Pflichten:

- a) Jedes Mitglied ist gehalten betreffend Feststellung des Eintrittsgeldes. Die auf es gefallene Wahl der Mitwirkung im Vorstände für eine Amtsdauer anzunehmen.
- b) Jedes neu eintretende Mitglied zahlt ein Eintrittsgeld von Fr. 5.--(fünf), und eine Doppelkanne Wein, insoweit der Vater im Verein steht. Bei allen andern hat sich der Verein zu entscheiden betreffend Festlegung des Eintrittsgeldes.

Art. 26 Das Vereinsvermögen besteht aus:

- a) Dem Kassabestand
- b) Den Eintritts- und Beitragsgeldern.
- c) Den Unterstützungen der Behörden und den Zuwendungen von Gönnern.
- d) Den Ertragszinsen aus angelegten Geldern.
- e) Den angeschafften Fahrnissen.

Art. 27 Verfügung:

- a) Das Vermögen ist dem Vereinszwecke entsprechend zu verwenden. Die rechtsgeschäftliche Verfügung über das Vermögen steht der Hauptversammlung zu.
- b) Die Hauptversammlung beschliesst die nicht rechtsgeschäftliche Verwendung, wie Unterstützung, Entschädigung für Vorträge und Versammlungen.

Art. 28 Haftung: Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 31 Änderung: Jede ordentliche Hauptversammlung kann gegenwärtige Statuten revidieren, wenn diesbezügliche Anträge mindestens 4 Wochen vor der Abhaltung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 32 Auflösung: Der Verein wird aufgelöst:

- a) Aus dem im Gesetze vorgesehenen Gründen
- b) Durch Vereinsbeschluss von 4/5 der sämtlichen Mitglieder.

Art. 33 Vermögensverwendung: Bei Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen dem Gemeinderat zu Handen eines neu sich bildenden Vereins zugestellt werden.

Bildet sich in den nächsten 5 Jahren nicht ein neuer Verein, so ist der Gemeinderat berechtigt das Vereinseigentum zu Gunsten der Winkelriedstiftung zu verwenden.

1919

Intern Art. 1 Sämtliche Schützenbrüder sind vor allem zur genauen Beachtung folgender Zunftregeln ermahnt, den ohne Ordnung kann eine Gesellschaft nicht bestehen.

Art. 2 Jede Übertretung der Regeln unterliegt einer Strafe von Fr. 2.-- (zwei).

Art. 3 Die Strafen gehören in die Zunftkasse.

Art. 4 Wer sich weigert die ihm rechtmässig angekündete und wirklich verschuldete Strafe am gleichen Tage zu bezahlen, ist am nächst folgenden Versammlungstag strafmässig für das Doppelte.

Art. 5 Solange der Straffällige infolge seiner Weigerung keinen persönlichen Anteil nimmt an der Zunft, verdoppelt seine Strafe zwar nicht, er kann aber inzwischen keine Zunftrechte geniessen, und bei längerer hartnäckiger Weigerung ist die Zunft berechtigt denselben der Zunftrechte verlustig zu machen.

Art. 6 Alle Schützenbrüder sollen gegenseitig von brüderlicher Eintracht und Liebe beseelt sein, den jede Beleidigung, jeder Unfriede und Zwist, sei es unter was immer für einem Namen, verfällt der oben in Art. 2 erwähnten Strafe.

Art. 7 Die Mehrheit der Stimmen, abgegeben von den gegenwärtigen Brüdern, soll bei jeder Abstimmung gesetzliche Geltung haben.

Art. 8 Um eine von der Mehrheit der Zunftbrüder einmal festgesetzte Verordnung wieder abzuändern, sind 2/3 der Stimmen notwendig.

Art. 11 Sollte ein Zunftbruder von der Zunft als unfähig zu den Amtsstellen erklärt werden, so hat derselbe 5 Fr. (fünf) in die Zunftkasse zu bezahlen und die Zunft wird sodann den Erstfähigen am Range für ihn stellen.

Art. 12 Die Befähigung zu der jährlichen Amtstelle eines Mitgliedes in den Schützen-Vorstand muss durch die Stimmenmehrheit der Zunftbrüder erprobt werden.

Art. 13 Im Falle dass einer der drei Amtsmänner während seiner Amtsverwaltung sterben sollte, sind die andern zwei Amtsmänner mit je 5 Fr. (fünf) zu entschädigen.

Art. 14 Die drei Amtsmänner sind verpflichtet darüber zu wachen dass die Zunftregeln genau beobachtet und befolgt werden. Der Schützenpräsident soll bei Übertreten der Zunftregeln die verhängte Strafe anzeigen.

Art. 15 Der Schützenpräsident soll dafür sorgen, dass jährlich am Ostermontag für die verstorbenen Mitglieder der Schützenzunft ein allgemeines Totenamt gehalten wird, welches von der Schützenzunftkasse bezahlt wird.

Art. 16 Der jeweilige Ortspfarrer ist Schützenbruder.

Art. 17 Das Totenamt soll zum voraus öffentlich in der Kirche verkündet werden, und jeder Schützenbruder ist im Gewissen verpflichtet demselben beizuwohnen.

Art. 18 Die Verwaltung des Zunfteigentumes liegt unter der Aufsicht und Verantwortung des Schützenpräsidenten. Der Präsident aber soll in der Verwaltung von den zwei andern Amtsmännern unterstützt werden.

Art. 19 Jeder Schützenpräsident soll am Ostermontag seine Rechnung über die Zunftverwaltung ablegen, das Ergebnis soll der Zunft vorgelesen werden.

Art. 20 Die Statuten sollen ebenfalls alljährlich am Ostermontag den Schützenbrüdern vorgelesen werden.

1923 Art. 21 Am Ostermontag 1923 wurde beschlossen: Zuerst werden vom Verein die 3 Ratsmitglieder gewählt. Dann wird der Präsident von den Vereinsmitgliedern nach der Stimmenmehrheit gewählt.

1946 Art. 28 In der Generalversammlung vom 24. III. 1946 wurde einstimmig beschlossen die Schuld vom Militärschiessverein von der Zunft zu schenken.

Art. 29 In der Generalversammlung vom 24. III. 1946 wurde auf Antrag des Vorstandes durch Stimmenmehr einstimmig beschlossen, jedes Mitglied unter 60 Jahren hat eine tragbare Last Mist in die Reben zu verabfolgen, welcher an die vom Vorstand publizierte Plätze zu deponieren ist. Wer für den Mist nicht aufkommt hat eine Entschädigung von Fr. 2.-- zu entrichten.

1958 Art. 30 In der Generalversammlung vom 7. 4. 58 wurde beschlossen die Schützenbrüder vom 65. Lebensjahr an vom Rebwerk freizulassen. Der Schützenbruder muss 30 Jahre im Verein gedient haben, und seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sein.

Staldenried, im Februar 1976 für getreue Abschrift K. Abgottspon

Zunftbecherreglement

1. Jedes Mitglied der Schützenzunft Staldenried hat seinen eigenen Holzbecher, genannt „Zunftbecher“.
2. Die Anschaffung der Zunftbecher besorgt ausschliesslich der jeweilige Vorstand der Schützenzunft.
3. Die Kosten für die Herstellung und Gravierung übernimmt jedes Mitglied selbst. Es wird alljährlich von der Generalversammlung ein Pauschalbetrag hierzu festgesetzt.
4. Der Zunftbecher, Eigentum eines jeden Mitgliedes, wird von jedem Zunftbruder zu Hause aufbewahrt. Für allfällige Schäden ist der Eigentümer verantwortlich.
5. Auf dem Becher sind: Name, Vorname, Geburtsjahr, sowie das Eintrittsjahr in die Zunft eingraviert.
6. Bei Tod eines Mitgliedes kann der betreffende Becher von einem der Söhne übernommen werden. Name, Vorname, Geburtsjahr, und Eintrittsjahr des Erben, werden ebenfalls eingraviert.
7. Für jeden Anlass der Schützenzunft wie: GV, Trunk, Schiessen, usw. ist der Zunftbecher mitzubringen.
8. An jedem Zunftanlass wird nur noch in Zunftbecher eingeschenkt. Sollte ein Anwesender seinen Becher vergessen haben, kann er nach Rücksprache und Einverständnis aus dem Becher seines Tischnachbarn trinken. Es werden ausdrücklich nur für Gäste und Neueintretende Becher vom Vorstand besorgt und bereitgestellt. Das Ausschanken in Gläser widerspricht dem Grundgedanken der Becheranschaffung, und ist nicht gestattet.
9. Falls ein Mitglied seinen Becher beschädigt, oder sogar verliert, kann er einen neuen Becher beim Vorstand anfordern. Bei Nachbestellungen verdoppelt sich der zu zahlende Betrag. Gültig ist jeweils der Betrag des laufenden Jahres, festgesetzt durch die Generalversammlung.
10. Wird ein Zunftbecher nach einem Anlass im Vereinslokal liegen gelassen, wird dieser vom Vorstand in Gewahr genommen, und kann gegen eine Busse von Fr. 10.-- vom Betreffenden wieder in Empfang genommen werden.
11. Es dürfen nur Holzbecher vom Typ wie sie die GV vom Ostermontag 1973 genehmigte, verwendet werden.
12. Jegliche Aenderungen am Zunftbecher sind strengstens untersagt.
13. Es ist Pflicht und Ehrensache eines jeden Zunftbruders, seinen Zunftbecher sauber und unverändert aufzubewahren, dieses Reglement zu befolgen, und bei Vergehen sich den festgesetzten Bussen zu unterziehen.

14. Obiges Reglement wurde an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 24. März 1974 angenommen, und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Staldenried, den 24. März 1974

Der Zunftpräsident: Konrad Abgottspon

Die Rebenvögte: Basil Abgottspon
Leo Furrer

Zunftbecherreglement

Reglementsänderung

An der ordentlichen Generalversammlung der Schützenzunft am Ostermontag, den 23. April 1984 wurde folgende Reglementsänderung beschlossen:

Artikel 4

„Der Zunftbecher, Eigentum eines jeden Mitgliedes, wird im Schrank der Schützenzunft im Gemeindesaal aufbewahrt. Für allfällige Schäden ist der Eigentümer verantwortlich.“

Reglement für den Rebumbruch

I. SANIERUNG:

1. Die Schützenzunft organisiert eine Rebbergsanierung mittels Finanzierungsscheinen zur Kostendeckung beim Umbrechen der Zunftreben in den Lochern.
2. Der Finanzierungsschein beträgt Fr. 300.--. Jedes Mitglied darf beliebig viele Finanzierungsscheine à Fr. 300.-- zur Verfügung stellen.
3. Der auf dem Finanzierungsschein aufgedruckte Text gilt als Bestandteil dieses Reglementes.

II. RUECKZAHLUNG:

4. Anhand des jährlichen Reingewinnes setzt der Vorstand den Rückerstattungsbetrag fest. Hievon werden min. 10% auf ein Spezialkonto zu Handen der GV abgezweigt. Dieses Konto soll eine Art Reservefond darstellen.
5. Der vom Vorstand festgesetzte Rückzahlungsbetrag wird unter die Anzahl Finanzierungsscheine à Fr. 300.-- im gleichen Verhältnis aufgeteilt.
6. Die Auszahlung erfolgt alljährlich am Ostermontag anlässlich der Generalversammlung. Sind Inhaber von Finanzierungsscheinen an der GV nicht anwesend, wird diesen der Rückerstattungsbetrag per Post zugestellt. Die Portospesen, aufgerundet auf den nächsten Franken werden diesen in Abzug gebracht.
7. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes verfällt dessen Finanzierungsschein mit Rückerstattungsanteil der Vereinskasse.
8. Bei Tod eines Mitgliedes steht es den Erben offen Anspruch auf die jährliche Rückerstattung geltend zu machen. Erfolgt nach 2 Jahren kein Anspruch, verfällt **der Saldo** nach Abzug eines Totenamtes für den Verstorbenen, der Vereinskasse.
Der Finanzierungsschein und dessen Rückzahlung ist unteilbar.
9. Nach Abschluss der Rückzahlung steht es der GV offen als Anerkennung anhand der Finanzlage eine Vergütung, aufgeteilt in die Anzahl Finanzierungsscheine im gleichen Verhältnis vorzunehmen.

III. ZUSATZSCHICHTEN:

10. Um gewisse Arbeiten wie Umzäunung, Rebhaus, Fussmauer etc. billiger ausführen zu können, werden für 1976 Zusatzschichten eingeführt. Die Tagschicht wie in Art. 13 der Statuten festgehalten, muss trotzdem gemacht werden.
11. Eine Zusatzschicht: Mitglieder mit Jahrgang 1911 bis und mit Jahrgang 1925.
- Zwei Zusatzschichten: Mitglieder mit Jahrgang 1926 und Jüngere.
12. Unser Ortspfarrer, Ehrenmitglieder, Mitglieder mit Jahrgang 1910 und Ältere, sowie Mitglieder mit Jahrgang 1958 und Jüngere werden von den Zusatzschichten befreit.
13. Bei Nichterfüllen der Zusatzschichten beträgt die Ersatzpflicht Fr. 80.-- je Schicht.

14. Ab Ostermontag 1976 werden alle Neueintretende mit Jahrgang 1957 und Aeltere mit Fr. 160.-- belastet. Das Eintrittsgeld, sowie der Spendewein sind laut Art. 3. Punkt b+c der Statuten zusätzlich zu entrichten.
15. Ab Ostermontag 1976 bis Ostermontag 1981 haben Neueintretende mit Jahrgang 1955 und Aeltere zusätzlich zu Punkt 14 einen Finanzierungsschein à Fr. 300.-- zur Verfügung zu stellen.

IV. BESONDERES:

16. Die hier in diesem Reglement unter Punkt 14 + 15 aufgeführten Massnahmen ergänzen in diesem Sinne Art. 3 + 4 unserer Vereinsstatuten.
17. Vorliegendes Reglement wurde an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 9. November 1975 angenommen, und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Staldenried, am 9. November 1975

Der Zunftpräsident: Konrad Abgottspon

Die Rebenvögte: Basil Abgottspon
Leo Furrer

18. Infolge der grossen Unwetterschäden im Frühjahr 1977 im Rebgebiet Lochern, hat die ausserordentliche GV der Zunft vom Freitag, 17. Februar 78 mit grossem Mehr beschlossen, einen jährlichen Mitgliederbeitrag von Fr. 40.-- für Mitglieder bis zum 60. Altersjahr zu erheben. Diese Beitragsgelder sind ausschliesslich für die Verzinsung + Abzahlung der Bauschulden im Rebgebiet Lochern bestimmt. Je nach Stand der Schuld wird dieser Beitrag jährlich durch die GV festgesetzt.

Staldenried, am 17. Februar 1978

Der Zunftpräsident: Konrad Abgottspon

Die Rebenvögte: Theodor Abgottspon
Hans Furrer

**Satzungen der Schützenzunft Staldenried
für das Schiessen am Ostermontag
„DER GOLDENE ZUNFTSCHUSS“**

Das Schiessen „Der GOLDENE ZUNFTSCHUSS“ wird alljährlich am Ostermontag ausgetragen. Teilnahmeberechtigt sind Zunftmitglieder, sowie vom Vorstand eingeladene Gäste.

I. ZUNFTHAUPTMANN:

Um die Organisation „Der Goldene Zunftschuss“ zu garantieren, wird von der Generalversammlung ein Zunfthauptmann bestimmt. Die Bestätigung oder Neuwahl erfolgt jährlich im Anschluss an die Rangverkündigung. Dem Zunfthauptmann obliegen die folgenden Aufgaben:

1. Das Amt des Zunfthauptmannes ist ein Ehrenamt. Er kann, aber muss nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Der Zunfthauptmann ist der Hauptverantwortliche für das Schiessen „Der Goldene Zunftschuss“. Er hat dafür zu sorgen, dass im Schiess- wie im Scheibenstand strikte nach den Satzungen vorgegangen wird. Er bestimmt die jeweiligen Funktionäre und Gehilfen selbst. Als erste Mitarbeiter stehen ihm die Vorstandsmitglieder der Zunft zur Seite.
3. Der Zunfthauptmann ist in Zusammenarbeit mit dem Vorstand für Material, Munition, Gaben und dergleichen verantwortlich.
4. Der Zunfthauptmann erstellt die Rangliste und sorgt für die Geheimhaltung der Resultate bis zur Rangverkündigung.
5. Der Zunfthauptmann nimmt die Rangverkündigung vor. Dabei hat er eine detaillierte Abrechnung über das Schiessen des Tages vorzulegen, aus der speziell das Blumengeld ersichtlich ist.

II. BESAMMLUNG, APPELL, SCHEIBENVERLOSUNG, ABMARSCH:

1. Die Mitglieder versammeln sich traditionsgemäss auf dem Kirchenplatz zum Appell. Dieser wird vom Zunfthauptmann geleitet.
2. Der Appell beginnt mit dem Zeitschlag der Turmuhr auf 13.15 Uhr. Die Reihenfolge der Ablesung bestimmt das Eintrittsjahr in die Zunft, d.h. der Mitgliedälteste wird als erster abgelesen. Die Kolonne für den Abmarsch bildet sich in der Reihenfolge der Namensverlesung.
3. Jedes Mitglied welches am Schiessen teilnehmen will, zieht nach Aufruf seines Namens ein Los. Darauf ist die ihm zugeteilte Scheibe und Schiesszeit angegeben.
4. Nach Beendigung des Appells wird in geordnetem Rahmen, geschlossen hinter dem Vereinsbanner, in Begleitung der Ahnenmusik zum Schiessstand gezogen.

III. GRUPPENEINTEILUNG:

Die Schützen werden in 3 Gruppen eingeteilt.

- a) Gruppe „JUNG“: Diese umfasst alle Schützen bis zum 30. Altersjahr. Massgebend ist das Kalenderjahr, d.h. 1972 ist der Jahrgang 1942 der älteste Jahrgang in Gruppe „JUNG“.

- b) Gruppe „MITTEL“: Diese umfasst alle Schützen vom 30. bis zum 50. Altersjahr. Massgebend ist das Kalenderjahr. Ist ein Schütze nach dem 50. Altersjahr noch bei B oder C ausserhalb der Wohngemeinde, bleibt dieser der Gruppe „MITTEL“ zugeteilt, jedoch höchstens bis zum 60. Altersjahr. Für diesen Altersabschnitt ist die gültige Ein- bzw. Umteilung jährlich zu bereinigen, begründet auf der Schiessfähigkeit des unmittelbar vorangegangenen Vereinsjahres.
- c) Gruppe „ALT“: Diese umfasst alle Schützen vom 50. Altersjahr aufwärts, sofern sie nicht in Gruppe „MITTEL“ umgeteilt werden. Massgebend ist das Kalenderjahr.

Die Gruppeneinteilung macht der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Schützenhauptmann. Ist ein Schütze mit der Einreihung nicht einverstanden, steht diesem das Rekursrecht innert 10 Tagen zu. Der begründete Rekurs hat mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten der Schützenzunft unter Beilage von Fr. 20.-- zu erfolgen. Dieser Betrag fliesst in die Vereinskasse zur Spesendeckung. Jeder Rekurs ist am folgenden Ostermontag der GV zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Die Einteilung für das betreffende Jahr, in dem der Rekurs erfolgt, wird durch einen solchen nicht geändert.

IV. SCHIESSPROGRAMM, STELLUNGEN, SCHIESSZEITEN:

„Der Goldene Zunftschuss“ umfasst ein Haupt- und ein Nachdoppel.

Hauptdoppel: 3 Schuss Uebungskehr 10er Scheibe
5 Schuss Programm 100er Scheibe
Preis Fr. 10.-- inkl. Munition

Nachdoppel: 2 Schuss Uebungskehr 10er Scheibe
4 Schuss Programm 100er Scheibe
Preis Fr. 7.-- inkl. Munition

Beide Doppel werden auf Kommando „anschlagen feuern“ geschossen. Zeit je Schuss in beiden Doppel 1 Minute. Für zu früh oder zu spät abgegebene Schüsse werden in gleicher Zahl die besten Schüsse mit Null bewertet. Der Preis der Doppel kann je nach Bedürfnis vom Zunfthauptmann und Vorstand neu angesetzt werden.

Stellungen: Sturmgewehre ab Mittelstütze
Karabiner liegend frei
Freie Waffen nicht liegend.

Schützen der Gruppe „Alt“ können das ganze Pensum liegend aufgelegt schiessen.

Schiesszeiten: Hauptdoppel von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
Nachdoppel von 16.15 Uhr bis 18.15 Uhr.

Das beim Appell gezogene Los mit den angegebenen Schiesszeiten gilt für das Haupt- und das Nachdoppel.

Die angegebenen Zeiten sind Richtzeiten.

Jeder Schütze hat in der ausgelosten Reihenfolge nach Namensaufruf durch den Zunfthauptmann im Haupt- wie im Nachdoppel rechtzeitig anzutreten. Fehlbare Schützen werden mit Fr. 2.-- gebüsst je gemeldetes Doppel.

V. ZEIGERORDNUNG:

Jeder Schuss wird einzeln gezeigt. Für die Uebungsschüsse gilt die übliche Zeigerordnung auf 10er Scheibe. Für die Programmschüsse auf 100er Scheibe (beider Doppel) wird nur die Schusslage gezeigt wie folgt.

90 - 100 Punkte	rote Fahne am Schussrand
80 - 89 Punkte	rot-weiße Kelle am Schussrand
70 - 79 Punkte	weiße Kelle am Schussrand
60 - 69 Punkte	orange Kelle am Schussrand
50 - 59 Punkte	schwarze Kelle am Schussrand

Nicht Schwarztreffer werden als Null abgeschwenkt. Für diese Schüsse wird keine Schusslage angegeben.

VI. RANGIERUNGEN, PREISE, AUSZAHLUNGEN:

Die Schützen werden je Gruppe einzeln rangiert, und zwar nach folgendem Schlüssel:

<u>Gruppe „JUNG“:</u>	Das Total der 2 besten Schüsse aus dem Haupt- oder dem Nachdoppel bestimmt den Rang.
<u>Gruppe „MITTEL“:</u>	Das Total der 3 besten Schüsse aus dem Haupt- oder Nachdoppel bestimmt den Rang.
<u>Gruppe „ALT“:</u>	Der beste Schuss aus dem Haupt- oder Nachdoppel bestimmt den Rang.

Bei Gleichheit entscheidet bei allen Gruppen der nächstbeste Schuss im besseren Doppel, dann hat der ältere Schütze den Vorrang.

Tagessieger: Wird derjenige Schütze aus allen 3 Gruppen welcher die höchste Punktzahl aus den 8 Schüssen, d.h. 3 Schuss Uebungskehr + 5 Schuss Programm in Zehnerwertung umgerechnet aufweist. Bei Gleichheit entscheiden die besseren Tiefschüsse in 10er, dann der höhere Schuss in 100er Wertung. Ehrenamt des Tagessiegers ist es, die Vereinsfahne beim Rückmarsch zu tragen.

Dem Tagessieger wird ein Wanderpreis nach speziellem Reglement zugeteilt.

Jeder Gruppensieger erhält als Gabe ein 20.-- Fr. Goldstück. Die Ränge 2 – 5 jeder Gruppe erhalten ein Blumengeld nach folgendem Verteilschlüssel:

- 4/10 des Gesamtbetrages gleichmässig für den 2. Rang
- 3/10 des Gesamtbetrages gleichmässig für den 3. Rang
- 2/10 des Gesamtbetrages gleichmässig für den 4. Rang
- 1/10 des Gesamtbetrages gleichmässig für den 5. Rang

Als Blumengeld wird der Reingewinn des Schiessens am jeweiligen Ostermontag eingesetzt.

Der Goldgewinner jeder Kategorie muss ein Mitglied der Schützenzunft sein. Im Übrigen haben auch Gäste Anrecht auf Blumengeld, sofern sie in den ersten 5 Rängen klassiert sind.

Der gleiche Schütze kann in der gleichen Gruppe das Gold innert 3 Jahren nur einmal gewinnen. Im 2. oder 3. Jahr erbt der Nächstrangierte das Gold. Der Erblasser erhält für seinen 1. Gruppenrang das Rebwerk des laufenden Jahres gutgeschrieben. Ist er nicht mehr rebwerkpflichtig, erhält er aus der Vereinskasse Fr. 20.-- ausbezahlt. Wenn der 2. Rang durch Erbschaft ausgezeichnet ist, erhalten in der betreffenden Gruppe die Ränge 3, 4, 5 und 6 das Blumengeld.

Allfällige Beschwerden werden in entgeltlicher Kompetenz vom Vorstand erledigt.

VII. RÜCKMARSCH UND ABSCHLUSS:

Um 18.00 Uhr besammeln sich die Zunftbrüder beim Schiesstand zum Rückmarsch in den Gemeindesaal. Der Zunfthauptmann gibt den Tagessieger bekannt, und übergibt ihm das Vereinsbanner.

Bei Abwesenheit des Tagessiegers trägt der Zunfthauptmann das Banner. Der Abmarsch erfolgt um 18.15 Uhr unter der Leitung des Zunfthauptmannes.

Es folgt dann das selber mitgebrachte „Zvieri“ im Gemeindesaal und das Absenden.

Vorstehende Satzungen wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom Ostermontag, den 3. 4. 1972 angenommen, und wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom Ostermontag, den 31. 3. 1975 abgeändert.

Staldenried, den 31. März 1975

Der Zunftpräsident: Konrad Abgottspon

Die Rebenvögte: Basil Abgottspon
Leo Furrer

An der ordentlichen Generalversammlung vom Ostermontag, den 01. April 2002 wurde folgende Reglementsänderung vorgenommen:

WAFFEN FUER ZUNFTSCHIESSEN

Für die Zunftschiessen vom Ostermontag, sowie vom Endschiessen werden nur Ordonanzwaffen zugelassen.

Staldenried, 01. 04. 2002

Der Zunftpräsident: Adolf Furrer

Die Rebenvögte: Alex Abgottspon
Philemon Furrer 66

Reglement für das Endschiessen der Schützenzunft Staldenried

Die Schützenzunft Staldenried führt jedes Jahr ihr eigenes Endschiessen durch.

Schiessprogramm:

1. Übungskehr: 5 Schuss 10er Scheibe. Unterbruch nach jedem Schuss gestattet.
2. Stichpassen: 2 Passen à 5 Schuss 10er Scheibe. Unterbruch nach jeder Passe gestattet. Diese 2 Passen + der Gruppenstich zählen für die Ermittlung des Tagessiegers, wie auch für den Jahressieger.
3. Gruppenstich: 5 Schuss 10er Scheibe.

Auszeichnungen:

Jeder Schütze hat Anrecht auf eine Kranzauszeichnung bei Erreichen einer der nachfolgenden Bedingungen:

- Für 42 Punkte und mehr in einer der zwei Stichpassen oder im Gruppenstich.
- Für 120 Punkte und mehr in zwei Stichpassen + Gruppenstich.
- Für 40 Punkte und mehr im Gruppenstich, jedoch nur für Gruppenschützen.
- Für 258 Punkte und mehr im Jahrestotal. Dieses setzt sich zusammen aus dem Total „Obligatorisch“ + „Feldschiessen“ und den zwei Stichpassen + Gruppenstich im Endschiessen.

Auszeichnungen für Tagessieger, Jahressieger und Gruppensieger erfolgen je nach Angaben der Preisstifter oder Vereinsbeschlüssen.

Gruppenwettkampf:

Der Vorstand bestimmt nach Erfahrung die Anzahl Gruppen zu 4 Mann und teilt diese jedes Jahr neu ein. Es ist empfehlenswert, viele Schützen im voraus einer Gruppe zuzuteilen.

Die Gruppenzusammenstellung erfolgt nach folgender Regel:

- Der 1. Mann je Gruppe = Gruppenchef, wird gebildet nach den Höchstresultaten „Obligatorisch“, z.B. Höchstresultat Obligatorisch = Gruppenchef der Gruppe 1 usw.
Es ist Pflicht und Ehrensache eines jeden Gruppenchefs dafür zu sorgen, dass seine Gruppe vollständig schießt.
- Der 2. Mann je Gruppe wird gebildet durch das Höchstalter z.B. der Aelteste Schütze (Jahrgang nicht Eintrittsdatum) wird 2. Mann in der Gruppe 1 usw.
- Der 3. Mann je Gruppe wird gebildet durch die Jüngsten z.B. der jüngste Schütze (Jahrgang nicht Eintrittsdatum) wird 3. Mann in Gruppe 1 usw.

- Der 4. Mann je Gruppe wird durch Los aus allen noch verbleibenden Schützen gebildet.

An der ordentlichen Generalversammlung vom Ostermontag 2000 wurde im REGLEMENT FÜR DAS ENDSCHIESSEN eine Aenderung vorgenommen:

Auszeichnungen:

Jeder Schütze hat Anrecht auf eine Kranzauszeichnung bei Erreichen einer der nachfolgenden Bedingungen:

- Für 42 und mehr Punkte in einer der zwei Stichpassen oder im Gruppenstich.
- Für 120 und mehr Punkte in zwei Stichpassen und Gruppenstich.
- Für 40 Punkte und mehr im Gruppenstich, jedoch nur für Gruppenschützen.
- Die tiefste Kartenpunktzahl im Feldschiessen und Obligatorischen, zusätzlich 120 Punkte ergeben die Punktzahl für die Kranzauszeichnung im Jahrestotal.

Staldenried, 24. 04. 2000

Der Zunftpräsident: Adolf Furrer

Die Regenvögte: Daniel Abgottspon
Vitus Abgottspon 45

Kartenpunktzahl:

Ab 2000 =	Obligatorisch	64
	Feldschiessen	52
	Endschiessen	<u>120</u>
	Punktzahl im Total	236 = Kranz

Allgemeine Bestimmungen

- Schützen welche im Vorjahr am Endschiessen teilnahmen, werden im darauffolgenden Jahr automatisch wieder in eine Gruppe eingeteilt, sofern sie sich nicht beim Vorstand abmelden.
- Nimmt ein Schütze erstmals nach einigen Jahren Unterbruch wieder am Endschiessen teil, gilt seine Teilnahme gleichzeitig auch als Anmeldung für die Einteilung in eine Gruppe im darauffolgenden Jahr.
- Nehmen Schützen, welche keiner Gruppe zugeteilt sind, am Endschiessen teil, bilden diese eine weitere Gruppe in der Reihenfolge der Stichlösung.
- Alle Neueintretenden werden automatisch in eine Gruppe eingeteilt, insofern nicht rechtzeitig eine Abmeldung erfolgt.
- Schützen, welche in einer Gruppe eingeteilt sind, aber am Endschiessen nicht teilnehmen, werden im darauffolgenden Jahr keiner Gruppe mehr zugeteilt.
- Schützen der Kategorie „ALT“ (Einteilung Ostermontag) können das gesamte Programm liegend aufgelegt schiessen.

Vorstehendes Reglement wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom Ostermontag, den 23. 4. 1973 einstimmig angenommen.

Staldenried, den 23. April 1973

Der Zunftpräsident: Konrad Abgottspon

Die Rebenvögte: Basil Abgottspon
Leo Furrer

REGLEMENTSAENDERUNG:

An der ordentlichen GV vom Ostermontag 1978 wurde folgende Ergänzung zum Reglement für das Endschiessen genehmigt und tritt mit diesem Datum in Kraft:

TAGESSIEGER:

Tagessieger wird derjenige Schütze mit dem Höchsttotal aus den 2 Stichpassen + Gruppenstich. Bei Gleichheit entscheiden die höheren Einzelpassen, dann das Resultat im Gruppenstich, dann hat der ältere Schütze den Vorrang.

JAHRESMEISTERSCHAFT:

Für die Jahresmeisterschaft zählen die Resultate Obligatorisch + Feldschiessen + das Tagedtotal im Endschiessen. Bei Gleichheit entscheidet das Resultat im Feldschiessen, dann das Resultat im Obligatorischen, dann das Alter.

Staldenried, am Ostermontag 1978

Der Zunftpräsident: Konrad Abgottspon

Die Rebenvögte: Theodor Abgottspon
Hans Furrer

REGLEMENTSAENDERUNG:

An der ordentlichen Generalversammlung der Schützengunft am Ostermontag, den 31. März 1986 wurde folgende Reglementsänderung beschlossen:

JAHRESMEISTERSCHAFT:

„Für die Rangierung der Jahresmeisterschaft, bestehend aus Obligatorische, Feldschiessen und Tagestotal am Endschiessen, müssen die einzelnen Schützenbrüder das Obligatorische und das Feldschiessen bei der Sektion Staldenried schiessen“.

Zusatz zu den Allgemeinen Bestimmungen, Seite 27

An der ordentlichen Generalversammlung vom Ostermontag 1993, wurde betreffend Abmeldung als Gruppenschütze, in Ergänzung des ersten Abschnittes der ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN über das Endschiessen, folgendes beschlossen:

„Um möglichst vollständige Gruppen bilden zu können, wird die Abmeldefrist mindestens 20 Tage vor dem, im Jahreskalender der Gemeinde angegebenen Datum des Endschiessens, festgelegt“.

Staldenried, den 12. 04. 1993

Der Zunftpräsident: German Regotz

Die Rebenvögte: Viktor Abgottspon
Cäsar Furrer

Bestimmung für den Wanderpreis vom Ostermontag

1. Der Wanderpreis für den Ostermontag wird jeweils dem Jahresmeister laut Satzung der Schützenzunft zugesprochen.
2. Der Preis wandert während 10 Jahren, d.h. im Jahre 2005 erstmals, im Jahre 2014 letztmals.
3. Der Gewinner des Wanderpreises kann diesen von einem bis zum anderen Ostermontag des betreffenden Vereinsjahres zu Hause aufbewahren.
4. Nach Ablauf der 10 Jahre geht der Wanderpreis endgültig in den Besitz des Meistgewinners.
5. Ist der Meistgewinner am Ostermontag 2014 bereits verstorben, soll diesem speziell ein Totemamt gelesen werden, welches die Vereinskasse bezahlt.
6. Haben zwei oder mehrere Schützen diesen Wanderpreis gleich viele Male gewonnen, tragen diese Schützen am Ostermontag 2015 im gleichen Feuer eine Ausmarchung aus und zwar nach folgendem Programm:

- | | |
|---|--|
| 2 | Schuss Probe 10er Scheibe einzeln gezeigt. |
| 4 | Schuss 100er Scheibe (nicht gezeigt). |

Der beste Schuss aus diesen 4 Schuss in 100er Wertung entscheidet. Bei Gleichheit entscheidet das Total der 4 Schüsse, dann hat der älteste Schütze den Vorzug.

Der Sieger wird erst bei der Rangverkündigung bekannt gegeben.

7. Dieser Wanderpreis mit dem Signet der Zunftreben in den „Lochern“ und der Scheibe „Des goldenen Zunftschusses“ möge alle Schützenbrüder an die Satzungen unserer Zunft erinnern, die den edlen Wettkampf, Pflege der Kameradschaft und die Erhaltung der Tradition vorsehen.

Möge das Schiessen „Der goldene Zunftschuss“ vom Ostermontag das Nötige dazu beitragen „... so is gsi, wier welles nit vergässu, isch witer im edlu Wettstritt z'mässu...“ wie dies Schützenbruder Leo Abgottspon im Vers „Ischi Schützuzunft“ so treffend niedergeschrieben hat.

Staldenried am Ostermontag 2005

Der Stifter:

Harald Brigger

Der Zunftpräsident:

Julian Abgottspon

Bestimmung für den Wanderpreis Jahresmeisters der Schützenzunft Staldenried

Die Satzungen der Schützenzunft Staldenried sehen die Pflege und Erhaltung der Kameradschaft und Tradition, aber auch den edlen Wettkampf vor.

Der unvergessliche Schützenbruder Leo Abgottspon hält dies in seinem Gedicht „Ischi Schützuzunft“ wie folgt fest: „... so is gsi, wier welles nit vergässu, isch witer im edlu Wettstritt z'mässu...“.

Der Wanderpreis für den Jahresmeister der Schützenzunft mit dem Signet des Zunftbanners soll einen Beitrag leisten zur Erhaltung der noblen Ziele unserer Zunft.

1. Der Wanderpreis wird dem Jahresmeister der Schützenzunft laut Satzung der Schützenzunft zugesprochen.
2. Der Preis wandert längstens während 10 Jahren, d.h. im Jahr 2003 erstmals, und spätestens bis ins Jahr 2012.
3. Der jeweilige Jahresmeister kann den Preis von einem Endschiessen bis zum anderen zu Hause aufbewahren.
4. Wird ein Schützenbruder während der Laufzeit des Preises 3 Mal Jahresmeister, geht der Preis endgültig in seinen Besitz über.
5. Für den Fall, dass dies nicht zutrifft, wird der Preis am Endschiessen 2012 endgültig in den Besitz jenes Schützenbruders gehen, der den Wanderpreis als einziger 2 Mal gewonnen hat.
6. Falls zwei Schützenbrüder den Preis 2 Mal gewonnen haben, gewinnt jener den Preis, der an einer Ausmarchung am Endschiessen 2013 in 5 Schuss 100er Wertung das höhere Gesamtergebnis geschossen hat (4 Schuss Probe).

Bei Gleichheit entscheidet der bessere Einzelschuss, dann hat der ältere Finalist den Vorzug.

7. Haben drei und mehr Schützenbrüder den Wanderpreis während seiner Laufzeit zweimal gewonnen, findet am Endschiessen 2013 ein Ausschiessen statt. Die Anwärter auf den Wanderpreis schießen gleichzeitig:
 - 2 Schuss Probe 100er Wertung gezeigt
 - 3 Schuss 100er Wertung gezeigt
Es erfolgt ein Zwischentotal
 - 4. Schuss 100er Wertung gezeigt
Der Schütze mit dem tiefsten Gesamtergebnis (ohne Probe) scheidet aus.
 - 5. Schuss 100er Wertung
Der Schütze mit dem tiefsten Gesamtergebnis (ohne Probe) scheidet aus.

Nach jedem weiteren Schuss scheidet der Schütze mit dem tiefsten Gesamttotal aus bis zu den zwei Finalisten, welche die Ausmarchung gemäss Punkt 6 fortsetzen.

8. Die gleiche Ausmarchung gemäss Punkt 7 vorstehend gilt, wenn kein Schütze 2 Mal gewonnen hat.

Staldenried, 07. September 2003

Der Stifter:

Beat Abgottspon, Grossrat

Der Präsident der Schützenzunft:

Julian Abgottspon

Bestimmung für den Wanderpreis Tagesmeisterschaft Endschiessen

Der Wanderpreis für die Tagesmeisterschaft beim Endschiessen der Schützenzunft Staldenried wird jeweils dem Tagessieger laut Satzungen der Schützenzunft zugesprochen.

Der Preis wandert während 10 Jahren, d.h. im Jahre 2008 erstmals, im Jahre 2017 letztmals.

Der Gewinner des Wanderpreises kann diesen von einem bis zum anderen Endschiessen des betreffenden Vereinsjahres zu Hause aufbewahren. Er lässt ihn auf seine Kosten gravieren.

Nach Ablauf von 10 Jahren geht der Wanderpreis endgültig in den Besitz des Meistgewinners.

Ist der Meistgewinner am Endschiessen 2017 bereits verstorben, soll diesem speziell ein Totenamt gelesen werden, welches von der Vereinskasse bezahlt wird.

Haben zwei oder mehrere Schützen diesen Wanderpreis gleich viele Male gewonnen, wird der Wanderpreis demjenigen Schützen zugesprochen, der am Endschiessen des Jahres 2018 das höchste Tagestotal aufweisen kann. Bei Punktgleichheit entscheidet:

1. das höhere Resultat im Gruppenstich
2. das höchste Resultat im Einzelstich
3. dann hat der ältere Schütze den Vorrang

Möge das Schiessen bei allen Schützenbrüdern das Nötigste dazu beitragen „... jede cha gwinnu und verlieru, so is gsi, wier welles nit vergässu, isch witer im edlu Wettstritt z'mässu...“ wie dies Schützenbruder Leo Abgottspon im Vers „Ischi Schützuzunft“ so treffend niedergeschrieben hat.

Staldenried, im September 2008

Der Stifter:

Abgottspon Hermann

Der Zunftpräsident:

Brigger Gerhard